



Newsletter Dezember 2016

Inhalt:

- Zum Jahresende
- Bachelorarbeit bei AGIMUS in Kooperation mit der Bauhaus-Universität Weimar
- Erklärung über erhaltene Steuerentlastungen durch EStG und StrSTG-Begünstigte
- Neue Entsorgungsfachbetriebe- und Abfallbeauftragtenverordnung vom 07.12.2016
- Aktuelles von der Plenarsitzung des Bundesrates am 16.12.2016: Förderung von KWK-Anlagen wird eingeschränkt

Liebe Geschäftspartner und Freunde der AGIMUS GmbH,

das Jahr 2016 liegt beinahe hinter uns und egal wie wir es betrachten, einem Fazit dürften alle zustimmen: Ruhiger und sorgenfreier ist das Leben nicht gerade geworden. Die politischen und sozialen Veränderungen in und um Deutschland lassen zumindest für Sorgen und Befürchtungen Raum. Vieles von dem, was wir beobachten, hat auch mit fehlender Nachhaltigkeit in den „Geschäftsmodellen“ von Staaten und Gesellschaften zu tun. Wo Gesellschaften sozial abgehängt werden oder Menschen trotz viel Arbeit in prekären Verhältnissen leben, sind Unfrieden und Unruhen eine logische Konsequenz.

Die Berücksichtigung wirklich nachhaltigen Handelns für Gesellschaften und Unternehmen wird daher ein Faktor, der nicht nur für die Zukunft von Unternehmen, sondern auch für den Erhalt unseres gesellschaftlichen Wohlstandes und der Sicherheit essentiell ist. Wir wirken dabei mit und helfen unseren Kunden, ihre Geschäftsmodelle nach den Kriterien der starken Nachhaltigkeit zu verändern.

Für AGIMUS war auch 2016 ein erfolgreiches Jahr: Erneut haben wir – dies Jahr im Bereich Arbeitssicherheit - eine neue Mitarbeiterin integriert und werden so unserem eigenen Anspruch gerecht, als das führende regionale Consultingunternehmen zu Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit stetig, aber sanft zu wachsen. Zu unserem 25. Firmenjubiläum konnten wir nicht nur viele gute Wünsche entgegen nehmen, sondern uns auch freuen, dass unsere Geschäftspartner mehr als 2.000 EUR an LISCHA Himalaya (Kinderhilfsprojekt mit Bau und Sanierung von Schulen in Nepal) und FUN Hondelage (lokales Naturschutzprojekt in Braunschweig) für Nachhaltigkeitsprojekte gespendet haben.

Unser eigenes Qualitätsmanagement wurde im September rezertifiziert – natürlich schon nach der neuen Normversion ISO 9001:2015. Erstmals seit 1991 gibt es auch wieder einen Film über AGIMUS: Auf unserem YouTube Kanal unter

<https://www.youtube.com/watch?v=Lj9oIGv0p1g> und natürlich auch auf unserer Homepage, die ebenfalls vollständig renoviert wurde, können sich Interessenten nun aktuell informieren.

Viele interessante Projekte konnten wir auch in diesem Jahr für unsere Kunden umsetzen.

Dauerthemen waren – wie seit vielen Jahren – Projekte der Abfallwirtschaft, des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes, Umwelt- und Energiemanagementsysteme, Genehmigungsverfahren und (leider) auch wieder einige Unternehmen, die von Altlasten betroffen waren. Nachdem im vergangenen Jahr die Energieaudits nach Norm DIN EN 16247 uns überdurchschnittlich beschäftigt haben, sind es nun die Umstellungen nach Norm ISO 14001:2015

und Vorbereitungen zum Nachhaltigkeitsmanagement und der CSR-Berichterstattung in vielen Unternehmen.

Wir werden auch im Jahr 2017 mit unserem Service-Gedanken und unserer fachlichen Qualifikation und Erfahrung auf Seite unserer Kunden stehen: Zuverlässig wie seit nun mehr als 25 Jahren, mit Qualität und inhaltlicher Überzeugung von unseren Themen.

Auf Weihnachtskarten und Präsente verzichten wir auch in diesem Jahr uns spenden stattdessen für ein Projekt für behinderte Kinder in Braunschweig (KöKi e.V.)

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit und einen kraftvollen Start in 2017 mit Gesundheit auf allen Wegen für Sie und Ihre Lieben.

Ihr AGIMUS Team

Bachelorarbeit bei AGIMUS in Kooperation mit der Bauhaus-Universität Weimar

Auf Seiten 10ff. der renommierten Fachzeitschrift BWK wurden die Ergebnisse einer Bachelorarbeit veröffentlicht, die bei AGIMUS in Kooperation mit der Bauhaus-Universität Weimar durchgeführt wurde. Im Fazit dieses kleinen Forschungsvorhabens muss festgehalten werden, dass Energieaudits entsprechend DIN EN 16247-1 zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesrepublik Deutschland zwar ein sinnvolles, aber kein für den Sektor Industrie/Gewerbe hinreichendes Instrument sind.

Erforderliche Möglichkeiten zur besseren Erreichung der Klimaschutzziele wären Pflichtumsetzungen für Maßnahmen mit einem besonders attraktiven ROI, Ausweitungen auf den Sektor der KMU und Ausweitung der Auditmethodik und der Betrachtungen in die gesamte Wertschöpfungskette mit Veränderungen der Produktionsverfahren und der Produktplanung. Deutlich wirksamer sind und bleiben vollständige Energie- oder Umweltmanagementsysteme, weil hier die regelmäßige Umsetzung von Maßnahmen gewährleistet ist und extern kontrolliert wird. Weiterhin müssten die Unternehmen mit größerer Umsetzungskraft ausgestattet sein, was aber rechtlich bzw. politisch kaum zu steuern ist. Abzuwarten bleibt, ob der Gesetzgeber seinen Gestaltungsraum nutzt und die Folgeaudits im Jahr 2019 mit einer höheren Umsetzungsverbindlichkeit ansetzt.

Referenz: Dr. Ralf Utermöhlen (AGIMUS GmbH, Braunschweig) • B.Sc. Stefan Chrobok • Jun.-Prof. Dr. Mark Jentsch (Bauhaus-Universität Weimar; Fakultät Bauingenieurwesen, Urban Energy Systems, Weimar): Bericht aus der Industrie: Energieaudits nach DIN EN 16247 zur

Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesrepublik Deutschland im Industriesektor nicht ausreichend. BWK – Brennstoff-Wärme-Kraft 11/2016, S. 10-12.

Erklärung über erhaltene Steuerentlastungen durch EStG und StrSTG-Begünstigte

Am 1. Juli 2016 ist die Energie- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV) in Kraft getreten. Sie betrifft alle Unternehmen, die Steuerbegünstigungen nach dem Energies-teuergesetz oder Stromsteuergesetz erhalten haben. Diese Unternehmen müssen eine Anzeige bzw. Erklärung über die erhaltenen Steuerentlastungen an das Hauptzollamt schicken oder sich begründet von der Anzeigepflicht befreien lassen. Der Stichtag für das Jahr 2016 ist der 30. Juni 2017.

Weitere Informationen finden Sie in der [EnSTransV](#) oder auf der Internetseite des [Zolls](#).

Neue Entsorgungsfachbetriebe- und Abfallbeauftragtenverordnung vom 07.12.2016

Zum Jahresende hat der Gesetzgeber erwartungsgemäß noch zwei wichtige Verordnungen der Abfallwirtschaft umfassend novelliert. Die Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgergemeinschaften (Entsorgungsfachbetriebeverordnung – EfbV) und die Verordnung über Betriebsbeauftragte Abfall (Abfallbeauftragtenverordnung - AbfBeauftrV).

Beide Verordnungen treten zum 1. Juni 2017 in Kraft.

Mit der neuen **Entsorgungsfachbetriebeverordnung** soll das Instrument der Zertifizierung von Betrieben zu Entsorgungsfachbetrieben weiter ausgebaut und bestehende Rechts- und Anwendungsunsicherheiten abgebaut werden.

Präzisiert wurden die Mindeststandards für die Betriebe, die Zertifizierungsorganisationen und die Kontrolle der beauftragten Sachverständigen. Insbesondere von Bedeutung ist die Vorgabe von Mindestinhalten an den Überwachungsbericht und der regelmäßige Wechsel der Sachverständigen. Als Technische Überwachungsorganisation für Entsorgungsfachbetriebe seit 1995 sind unsere Sachverständigen und unsere Kunden sehr gut auf die neuen Anforderungen vorbereitet. In unseren Fortbildungen zur Aufrechterhaltung der Fachkunde für Entsorgungsfachbetriebe werden wir ausführlich zu diesem Thema informieren.

Mit der Novellierung der **Abfallbeauftragtenverordnung** wird die noch aus den 70er Jahren stammende bis dato gültige Abfallbeauftragtenverordnung abgelöst und an das aktuelle Recht angepasst.

Zukünftig werden mehr Anlagenbetreiber als bislang verpflichtet einen Abfallbeauftragten zu bestellen. Betroffen sind unter anderem neben den Betreibern bestimmter genehmigungsbedürftiger Anlagen nach 4. BImSchV Deponien bis zur endgültigen Stilllegung, Krankenhäuser und Kliniken (>2 t/a gefährliche Abfälle), Abwasserbehandlungsanlagen (Größenklasse 5), bestimmte Rücknahmesysteme, Hersteller und Vertreiber gewerblicher Transport- und Verkaufsverpackungen (> 100t/a bzw. 2 t/a bei schadstoffhaltigen Verpackungen nach § 8 Abs.1 VerpackV). (nicht abschließend)

Die persönlichen Anforderungen an Zuverlässigkeit und Fachkunde der Abfallbeauftragten werden an die Regelungen des Immissionsschutzes und der EfbV angepasst. D.h. auch Abfallbeauftragte müssen nun an einer regelmäßigen Fortbildung bei behördlich genehmigten Lehrgängen teilnehmen, deren Inhalte in der Anlage 1 der Verordnung aufgeführt sind. Die Genehmigung unserer bewährten Grund- und Fortbildungslehrgänge für Abfallbeauftragte ist in der Vorbereitung.

Aktuell auf dem Laufenden bleiben Sie mit unseren Seminaren zu Umwelt, Qualität und Arbeitsschutz: <http://www.agimus.de/nc/de/leistungen/seminare/themengebiete-seminare/> oder 2x jährlich als praktischer Flyer für Ihren Schreibtisch <http://www.agimus.de/leistungen/seminare/bestellung-seminarkalender/bestellformular/>.

Aktuelles von der Plenarsitzung des Bundesrates am 16.12.2016:

Förderung von KWK-Anlagen wird eingeschränkt

Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen Anlagen zwischen einem und 50 Megawatt werden künftig nur noch dann gefördert, wenn sie sich erfolgreich an einer Ausschreibung beteiligt haben. Davon betroffen sind auch innovative KWK-Systeme. Diese Neuregelung basiert auf einer Vereinbarung mit der EU. Das entsprechende Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kraft-Wärme-Koppelung passierte am 16. Dezember 2016 den Bundesrat, nachdem es einen Tag zuvor im Bundestag verabschiedet wurde.

Änderungen im EEG

Auch die neuen Regeln zur Eigenversorgung mit Strom sind damit beschlossene Sache: Während Altanlagen Bestandsschutz erhalten, werden Neuanlagen mit der - teilweise

reduzierten - Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) belastet werden, um die Förderkosten des EEG auf möglichst viele Schultern zu verteilen.

Das Gesetz wird nun dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet. Es soll mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft treten.